



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 9 B 30.09  
VGH 13 A 07.2096

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 3. August 2009  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Storost und  
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Christ und Prof. Dr. Korbmacher

beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Kläger wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

- 1 Es kann dahinstehen, ob die Gegenvorstellung der Kläger zulässig ist. Sie ist jedenfalls unbegründet. Denn auch mit der Gegenvorstellung wiederholen die Kläger lediglich ihre bisherige Rechtsauffassung zum Vertretungszwang, ohne neue Aspekte vorzutragen. Den Gründen, die der Senat im Beschluss vom 14. Mai 2009 dargelegt hat, ist nichts hinzuzufügen.

Dr. Storost

Dr. Christ

Prof. Dr. Korbmacher